

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 33/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Freiburg - Sozial- und Jugendamt -,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedrichsring 1, 79098 Freiburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 23. November 2006 vor dem Bundessozialgericht Pro-
zesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. November 2006, ihm zugestellt am 30. November 2006, mit einem am 4. Dezember 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 30. November 2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und zusätzlich im Schreiben des Senats vom 14. und 21. Dezember 2006 ausdrücklich hingewiesen worden. Die Erklärung ist jedoch nicht innerhalb der am 2. Januar 2007 endenden einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 3 SGG) dem BSG vorgelegt worden.
- 3 Insoweit liegt auch kein Wiedereinsetzungsgrund iS von § 67 SGG vor. Denn der Kläger war nicht ohne Verschulden gehindert, die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem vorgeschriebenen Formular abzugeben. Er hat zwar behauptet, keine Schreibmaschine zu besitzen und mit der Hand nicht mehr leserlich schreiben zu können. Als Beleg hat er dazu einen ärztlichen "Kurzbrief" vom 24. Dezember 1997 vorgelegt, wonach damals bei ihm ua ein "Zustand nach rezidivierenden cerebralen Ischämien" diagnostiziert worden ist. Damit hat der Kläger aber keine Tatsachen vorgetragen, die darauf schließen lassen, dass er jetzt dauerhaft und durchgehend nicht mehr leserlich schreiben kann. Dies gilt auch, soweit er auf eine TIA "vor einigen Jahren" hinweist. TIA (transitorisch-ischämische Attacken) kennzeichnen nach Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Auflage, 2002, S 396, das Stadium IIa einer zerebralen Durchblutungsstörung mit folgender Symptomatik: fokale-neurologisches Defizit (zB Hemiparese, Aphasie) mit vollständiger Rückbildung innerhalb von 24 Stunden; Amaurosis fugax (flüchtige, meist einseitige Erblindung).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Das von dem Kläger persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form und ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)